

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 000 - Büro OB
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Florian Kötter 563-5893 563-8020 florian.koetter@stadt.wuppertal.de
	Datum:	15.02.2018
	Drucks.-Nr.:	VO/0161/18 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
07.03.2018	Hauptausschuss	Entscheidung
Bürgerantrag zur Zuständigkeit für Angelegenheiten nach § 24 GO NRW (Anregungen und Beschwerden)		

Grund der Vorlage

Antrag nach § 24 GO NRW betreffs Übertragung der Zuständigkeit für Bürgeranträge nach § 24 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) auf die Stabsstelle für Bürgerbeteiligung

Beschlussvorschlag

Der Antrag wird aufgrund der in der Begründung dieser Vorlage genannten Aspekte abgelehnt.

Unterschrift

Mucke

Begründung

Mit E-Mail vom 05. Februar 2018 stellte Herr Norbert Bernhardt folgenden Antrag gemäß § 24 GO NRW:

„Antrag nach § 24 GO betreffs Übertragung der Zuständigkeit für Bürgeranträge nach § 24 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) auf die Stabsstelle für Bürgerbeteiligung

Sehr geehrter Herr Mucke,

nachfolgend stelle ich folgenden Bürgerantrag nach § 24 GO:

Antrag:

Die Zuständigkeit für Bürgeranträge nach § 24 GO wird der Stabsstelle Bürgerbeteiligung übertragen. Der Antrag ist binnen drei Monaten dem Hauptausschuß als zuständigem politischem Gremium zur Entscheidung vorzulegen.

*Ziel des Antrags:
Beschleunigung des Verfahrens*

*Begründung:
In benachbarten Städten wie Remscheid oder Hagen sind dedizierte Ausschüsse für Bürgerbeteiligung für Anträge nach § 24 Gemeindeordnung zuständig. Diese sorgen im Sinne der Antragsteller für eine zügige Erledigung der Sache.*

Anträge des Unterzeichners von Anfang 2017 sind dem Hauptausschuß als zuständigem politischem Gremium noch nicht vorgelegt worden. Hingegen sieht das Verwaltungsverfahrensgesetz für allgemeine Verwaltungsakte für Anträge eine Frist von drei Monaten vor. Diese Frist sollte auch für Bürgeranträge nach § 24 Gemeindeordnung gelten.

Ich bitte um Eingangsbestätigung.

*Freundliche Grüße
Norbert Bernhardt“*

Zielrichtung des Antrages von Herrn Bernhardt ist es ausdrücklich, das Verfahren bei der Behandlung von Bürgeranträgen nach § 24 GO NRW, also die Bearbeitung in der Verwaltung sowie die Beratung und Beschlussfassung in den Gremien, zu beschleunigen.

Da das Instrument der Anträge nach § 24 GO im Sinne der Bürgerbeteiligung gestärkt werden sollte, ist mit der Neufassung der Geschäftsordnung des Rates und der Gremien (Inkrafttreten am 16. Mai 2017) neben dem festgeschriebenen Rederecht für Antragstellende auch folgende Regelung in § 26 Absatz 4 eingefügt worden, die erstmals eine Frist für die Behandlung von Bürgeranträgen festlegt:

„Die abschließende Stellungnahme zu Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW erfolgt innerhalb von drei Monaten nach der Eingabe. In begründeten Ausnahmefällen einer Fristverlängerung ist der Antragsteller / die Antragstellerin rechtzeitig zu informieren.“

Das Verfahren bei der Behandlung von Anträgen nach § 24 GO NRW läuft grundsätzlich wie folgt ab:

- Die schriftlichen Anträge gehen in aller Regel (per Post oder E-Mail) beim Oberbürgermeister ein.
- Die Antragstellenden erhalten innerhalb von sieben Tagen eine Eingangsbestätigung durch den Oberbürgermeister oder sein Büro mit dem Hinweis, welches Gremium sich zuständigkeithalber mit dem Antrag befassen wird – bei bezirklichen Angelegenheiten erfolgt eine Weitergabe an die betreffende Bezirksvertretung und bei Angelegenheiten des Rates ist der Hauptausschuss gemäß § 10 Absatz 1 der Hauptsatzung das Gremium, das befasst wird.
- Grundsätzlich wird dabei auch das Datum der Gremiensitzung genannt, die voraussichtlich erreicht werden kann. Abhängig vom Eingangsdatum des Antrages ist dies möglichst die nächste Sitzung des zuständigen Gremiums. Regelmäßig sollte aber unter Einhaltung der Frist spätestens die übernächste Sitzung erreicht werden.
- Gleichzeitig mit der Eingangsnachricht an die Antragstellenden erhält der in der Sache betroffene Geschäftsbereich diese in Kopie und versehen mit dem Auftrag, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine (entscheidungsreife) Vorlage zu erarbeiten und einzusteuern.
- Hinweis: In der Mehrzahl aller Anträge nach § 24 GO NRW ist der Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt fachlich zuständig – und dort in der Regel das Ressort Straßen und Verkehr.

Dieses Verfahren ist erprobt und funktioniert im Büro des Oberbürgermeisters - wo die Anträge auch alle eingehen – reibungslos. Insofern ist die angeregte Übertragung der Zuständigkeit auf die Stabsstelle für Bürgerbeteiligung nicht sinnvoll und wäre auch nicht im Sinne der Erreichung des oben genannten Ziels der Verfahrensbeschleunigung geeignet.

Die von Herrn Bernhardt beschriebene Schwierigkeit der teils langwierigen Verfahren ist auch nicht darin begründet, dass in Wuppertal der Hauptausschuss das zuständige Gremium für die Erledigung von Anträgen nach § 24 GO NRW ist (und nicht wie in anderen Städte, wie Herr Bernhardt ausführt, in eigenen Ausschüssen für Bürgerbeteiligung). Sobald dem Hauptausschuss der jeweilige Bürgerantrag und der fachlich begründete Beschlussvorschlag hierzu in einer Verwaltungsdrucksache vorliegt (siehe oben: im Normalfall innerhalb von drei Monaten), wird dort auch eine abschließende Entscheidung getroffen (oder gemäß § 10 Absatz 2 der Hauptsatzung einem anderen Gremium oder dem Oberbürgermeister eine Empfehlung ausgesprochen).

Im Übrigen hat der Rat aufgrund des deutlichen Votums der Arbeitsgruppe Leitlinien Bürgerbeteiligung in seiner Sitzung am 13. November 2017 einstimmig beschlossen, einen (beratenden) Beirat für Bürgerbeteiligung einzurichten, der über seine Ergebnisse, Vorschläge und Anregungen regelmäßig gegenüber dem Hauptausschuss Bericht erstattet – und eben keinen formellen Ausschuss (des Rates) für Bürgerbeteiligung, der auch entscheidungskompetent gewesen wäre.

Gleichwohl ist es so zutreffend wie in der Sache unbefriedigend und inakzeptabel, wenn Herr Bernhardt in seinem Bürgerantrag ausführt, dass weitere Anträgen nach § 24 GO NRW, die er bereits Anfang des Jahres 2017 gestellt hatte, der Politik bis dato nicht zur Entscheidung vorgelegt wurden. Hierbei handelt es sich um drei Anträge (vom 14. Februar 2017, 16. Februar 2017 und 18. Februar 2017), die alle eher kleinteilige verkehrliche Angelegenheiten betreffen und dem Ressort 104 Straßen und Verkehr seinerzeit zur Bearbeitung und Erstellung von Entscheidungsgrundlagen zugeleitet wurden.

Der betroffene Geschäftsbereich macht geltend, aufgrund der dortigen personellen Situation andere Prioritäten setzen zu müssen und daher die Bürgeranträge nach § 24 GO NRW ungeachtet bestehender Fristen und regelmäßiger Nachfragen nicht zu bearbeiten und dies auch absehbar nicht zu können.

Die zuständige Geschäftsbereichsleitung 1 ist bereits beauftragt worden Lösungen zu finden, um das Instrument der Anträge nach § 24 GO NRW als wichtiges Element der Bürgerbeteiligung nicht länger auszuhebeln, sondern eine regelkonforme und serviceorientierte Bearbeitung zu gewährleisten.